Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1942 3. Ausgabe

4. Höchstpreise für Runderneuerung von Kfz.-Decken.

— H. M. 1939 Kraftf. techn. Anhg. Ziff. 65. —

Als Ergänzung zu oben angeführter Verfügung wird nachstehend die vom Reichskommissar für die Preisbildung unter RfPr. Nr. III–631–7037/41 vom 13. 8. 1941 herausgegebene »Regelung der Verkaufspreise für aus eigenen Beständen der Reifenhersteller stammende unbenützte runderneuerte Kfz.-Decken oder von den Reifenherstellern in fremdem Auftrag ausgeführte Runderneuerungsarbeiten« bekanntgegeben.

I. Auf Grund des § 28 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) und des § 5 der Anordnung über Höchstpreise für die Runderneuerung von Kraftfahrzeugdecken vom 5. August 1939 (Dtsch. RAnz. Nr. 182 vom 9. August 1939) erteile ich den Reifenherstellern folgende Ausnahmebewilligung:

Die Reifenhersteller dürfen beim Verkauf von aus eigenen Beständen stammenden, von ihnen selbst runderneuerten und unbenutzten Kraftfahrzeugdecken sowie für die Runderneuerung von Kraftfahrzeugdecken in fremdem Auftrag die in der vorgenannten Anordnung vom 5. August 1939 festgesetzten Höchstpreise zuzüglich eines Aufschlages von 50 v. H. des Heimstoffaufschlages für fabrikneue Decken gleicher Größe berechnen.

II. Zugleich ordne ich auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) an:

Die Reifenhersteller haben bei der Preisberechnung nach Ziffer I auf die nach der Anordnung vom 5. August 1939 höchstzulässigen Preise — ohne Heimstoffaufschlag — folgende Nachlässe einzuräumen:

a) bei der Abgabe an oder der Runderneuerung für Wiederverkäufer 15 v. H.,

b) bei der Abgabe an oder der Runderneuerung für behördliche Großverbraucher 15 v. H.,

c) bei der Abgabe an oder der Runderneuerung für sonstige Großverbraucher 14½ v. H.

Die den Wiederverkäufern in Rechnung gestellten Beträge sind außerdem bonusberechtigt.

III. Dieser Erlaß tritt am 15. August 1941 in Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 1. 42
— 76 m — AHA/Ag K/M VI E 2.

---

5. Altöl.

(Gültig für Feld- und Ersatzheer.)

— H. M. 1941 Blatt 9 Kraftf. techn. Anhg. Nr. 35. —

In der Anlage 1 ist einzufügen:

lfd. Nr.	Mineralöl-Raffinerie	Wohnsitz	Zum Aufkauf zugelassen im W. Kdo. bzw. Städten
21	A/S »Reginol«	Oslo	Bereich des Armee-Oberkommandos Norwegen
	Streiche unter lfd. Nr. 19:		
	Comptoir Belge des Lubrifiants S. P. R. L.	Brüssel	
	und setze dafür:		
	Sorelub Mineralöl-Raffinerie	Brüssel	

O. K. H., 10. 1. 42
— 85 d 26/11 — Wa J Rü (WuG 6) (VI a).

---

6. Formänderung an Pz. Kpfw. II (Sd. Kfz. 121) und Pz. Kpfw. 38 (t).

An nachstehenden Pz. Kpfw. ist folgende Formänderung durchzuführen:

Lfd. Nr.	Gerät	Wortlaut der Formänderung	Angabe der Änderungszeichnung	Ausführung erfolgt	Zeitpunkt der Durchführung
1	Pz. Kpfw. II (Sd. Kfz. 121) Fahrgestell-Nr. 21101—27000, 28001—28155, 28205—28234	Anbringen der Halter für Ersatzkettenglieder nach Zeichnung	021 B 41297	durch Truppe und Firmenwerkstätten	durch Truppe sofort, durch Firma bei Instandsetzung
2	Pz. Kpfw. 38 (t) Fahrgestell-Nr. 1—1219	wie vor nach Zeichnung	021 B 41306	wie vor	wie vor

Erforderliche Einbauteile sind selbst anzufertigen, Änderungszeichnungen sind bei der Heereszeichnungen-Verwaltung anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 1. 42
— 105/42 — AHA/Ag K/In 6 (III d).

---

7. Berichtigung.

In H. M. 1941, Kraftf. techn. Anhang Ziff. 95 Abschnitt Ic ist bei »Südosten (Balkan)« »Wien« zu streichen und dafür »Stuttgart« zu setzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 42
— 76 m — AHA/Ag K/M (VI E 2).

---

8. Wehrmachtgutscheine für Kraftstoff.

A. Außerkraftsetzung der Wehrmachtgutscheine, die bis einschließlich Januar 1942 ausgegeben wurden.

Die zur Zeit im Umlauf befindlichen Wehrmachtgutscheine für Otto- und Dieselkraftstoff verlieren wie folgt ihre Gültigkeit:

Ausgabemonat	Gültig bis Ende	Lochung
Ottokraftstoff		
Oktober-November 41	Januar 1942	»10« und »11«
Dezember 41	Februar 1942	»12«
Januar 42	März 1942	»1«
Dieselkraftstoff		
bis einschließlich		
November 41	Februar 1942	ohne Kennzeichnung
Dezember 41	März 1942	perforierte »1«
Januar 42	März 1942	»1« gelocht in Quartalsleiste

B. Neuregelung der Gültigkeitsdauer der Wehrmachtgutscheine ab Februar 1942.

Um künftig die Umlaufmengen an Wehrmachtgutscheinen einzuschränken und um Störungen in der Betriebsstoffversorgung durch plötzliches Außerkraftsetzen der Gutscheine zu vermeiden, tritt ab 1. Februar folgende Änderung hinsichtlich der Gültigkeit der Wehrmachtgutscheine in Kraft:

1. Für Ottokraftstoff:

Die Gültigkeit erstreckt sich auf insgesamt 3 Monate. Der Verfallmonat wird in der Zahleneinteilung durch Lochung kenntlich gemacht.

Beispiel: Die im Februar 1942 ausgegebenen Gutscheine erhalten eine Lochung des Monats April (Lochung der Zahl »4«); sie haben also Gültigkeit bis zum 30. 4. 1942 einschließlich.

Die im März 1942 ausgegebenen Wehrmachtgutscheine werden für den Monat Mai (»5«) gelocht und haben bis einschließlich 31. 5. 1942 Gültigkeit.

Gültigkeitsübersicht siehe nachstehend.

2. Für Dieselkraftstoff:

Die Gültigkeitsdauer ist auf das Vierteljahresende begrenzt. Kenntlichmachung in den Quartalsziffernleisten durch Lochung.

Beispiel: Die im Februar 1942 ausgegebenen Wehrmachtgutscheine erhalten eine Lochung des 1. Vierteljahres 1942 (»1«) und gelten bis einschließlich 31. 3. 1942. Die im März, April und Mai 1942 ausgegebenen Gutscheine erhalten eine Lochung des 2. Vierteljahres (»2«) und gelten bis einschließlich 30. 6. 1942; die im Juni, Juli und August ausgegebenen Gutscheine erhalten eine Lochung des 3. Vierteljahres (»3«) und gelten bis einschließlich 30. 9. 1942.

C. Abgabe ungültiger Wehrmachtgutscheine.

1. Es wird ausdrücklichst darauf hingewiesen, daß die im Besitz der Truppen und Dienststellen befindlichen Wehrmachtgutscheine durch die Wehrmacht bereits bezahlt sind. Alle ungültig gewordenen Gutscheine sind deshalb nicht zu vernichten, sondern in jedem Falle an die W. Kdos. bzw. Mil. Befh. zurückzugeben. Diese verrechnen mit den Firmen.
2. Ungültig gewordene Wehrmachtgutscheine alter wie neuer Ausgabe werden nach den jeweiligen Verfalltagen nicht gegen neue umgetauscht.

Gültigkeitsübersicht.

Ausgabe Monat 1942	Wehrmachtgutscheine für Ottokraftstoff		Dieselkraftstoff	
	Lochung	gültig bis einschl.	Lochung des Vierteljahres	gültig bis einschl.
Januar	3	März	1	März
Februar	4	April	1	März
März	5	Mai	2	Juni
April	6	Juni	2	Juni
Mai	7	Juli	2	Juni
Juni	8	August	3	September
Juli	9	September	3	September
August	10	Oktober	3	September
September	11	November	4	Dezember
Oktober	12	Dezember	4	Dezember
November	1	Januar	4	Dezember
Dezember	2	Februar	1	März

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 42
— 85 — AHA/Ag K/M (VI E 1)

9. Ausgabe und Außerkrafttreten von kraftfahrtechn. D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

D Nr.	Benennung der Vorschrift
653/5 N. f. D.	Panzerkampfwagen IV Ausf. B bis E Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau ohne Turm vom 10. 11. 1941

B. Es tritt außer Kraft:

D 651/61+	vom 11. 6. 1940

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 1. 42
— 1282. 1. 42 — Wa Prüf 6 (V).

---

10. Ausbauvorrichtung für Planetengetriebe des Pz. Kpfw. II.

Zum Aus- und Einbau des Planetengetriebes im Pz. Kpfw. II ist im Sonderwerkzeugsatz der gebogene Tragbügel vorhanden, der in Verbindung mit den Hebezeugen der Pz.-Werkstattzüge (Portalkran 1,5 oder 5 t

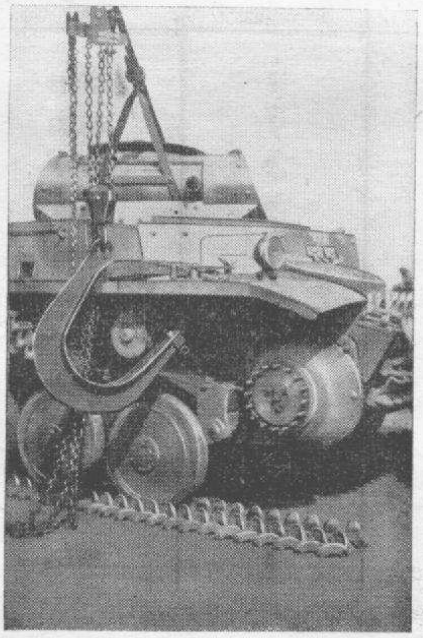

oder neuerdings 3 t Drehkran auf 4,5 t Lkw. bzw. 6 t Drehkran auf Zgkw. 18 t) zu verwenden ist.

Die durch nebenstehende Lichtbilder erläuterte Vorrichtung (Tragrohr mit Abstützbügel) kann als brauchbar angesprochen werden. Das einfache Zusatzgerät bedeutet eine Ergänzung der stark in Anspruch genommenen Hebezeuge der Pz.-Werkstattzüge.

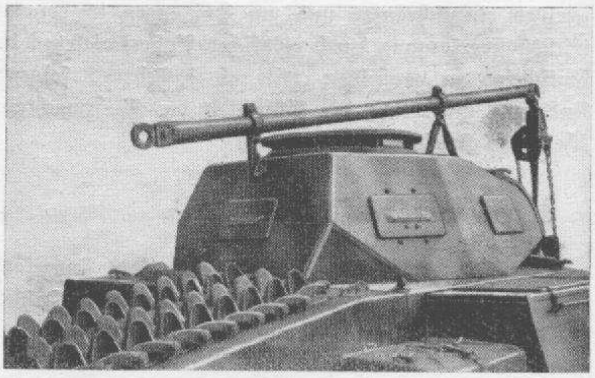

Eine allgemeine Einführung wird nicht für erforderlich gehalten. Die Vorrichtung ist bei Bedarf von der Truppe selbst herzustellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 42
— 4120/41 — AHA/Ag K/In 6 (Ing).

---

11. Tropenfähige Pz. Kpfw.

A. Pz. Kpfw. I Ausf. B u. 4,7 cm Pak Sfl. auf Fahrgestell Pz. Kpfw. I Ausf. B.

Zur Verbesserung des Kühlluftstromes werden Lüftergehäuse und Flügelrad gegen verbesserte Aggregate ausgewechselt und wird ein doppelter Riemenantrieb angebracht.

Die Formänderung kann nach der Änderungsanleitung auf Zeichnung 021 B 41299 »Pz. Kpfw. I Ausf. B Auswechseln des Lüftergehäuses, des Flügelrades und Anbringung eines doppelten Riemenantriebes« durchgeführt werden.

Sie ist durchzuführen in Verbindung mit der Formänderung

1. nach Zeichnung 021 B 40983 Bl. 1 bis 4 »Vergrößerung des Luftein- und -austritts der Kühlanlage für Pz. Kpfw. I Ausf. B« bzw.
2. nach Zeichnung 021 B 40996 Bl. 1 bis 5 »Vergrößerung des Luftein- und -austritts der Kühlanlage für Panzerjäger«.

B. Pz. Kpfw. II Ausf. F.

Zur Verbesserung des Kühlluftstromes wird der vorhandene Lüfter gegen einen Hochleistungslüfter 560/6/L 4,5 ausgewechselt und werden die Kühlluftein- und -austrittsquerschnitte vergrößert.

Die Formänderung kann gemäß der Änderungsanleitung auf Zeichnung 021 B 40984 »Vergrößerung des Luftein- und -austritts der Kühlanlage für Pz. Kpfw. II Ausf. A-C« durchgeführt werden.

C. Pz. Kpfw. 38 (t).

1. Zur Verbesserung des Kühlluftstromes werden die bisherigen Jalousien in den Luftansaugkanälen durch verbesserte ersetzt.
2. Zur Regelung des Kühlluftstromes wird die Luftauslaßöffnung mit einem verstellbaren Schieber versehen.
3. Um die Temperatur am Fahrer- und Funkerplatz zu senken, werden zwei Luftabsaugkanäle eingebaut.
4. Zum Schutz im Sandsturm wird das Fahrzeug mit einer Plane zur Abdeckung des Motorraumes und den erforderlichen Planenhaltern ausgerüstet. (Wird später ersetzt durch eine Abdeckplane für das ganze Fahrzeug, die z. Z. für Pz. Kpfw. II und 38 (t) in Entwicklung ist.)
5. Zur Verbesserung der Motorenölfilterung wird ein Ölfilter eingebaut.
6. Die Entlüftung der Lichtmaschine wird durch Siebfilter gegen Staub geschützt.

   Der Vergaser erhält einen besonderen Vergaserschutz gegen Staub. Der Entstördeckel am Motor wird mittels Filzunterlage staubgesichert. Beide Motorenölfilter erhalten staubsichere Filterkappen. Die vorhandenen Getriebeöleinfüllschrauben werden durch staubsichere ersetzt.
7. Das Fahrzeug wird mit zwei Kanistern für destilliertes und für Trinkwasser ausgerüstet.

Die unter 1 bis 7 aufgeführten Arbeiten können an Hand der Änderungsanleitung auf Zeichnung 021 B 41313 Bl. 1 bis 5 »Pz. Kpfw. 38 (t) Umbau auf Tropenfähigkeit« von der Truppe durchgeführt werden.

In Verbindung mit dieser Formänderung ist die Formänderung nach Zeichnung 021 B 41317 Bl. 1 und 2 »Pz. Kpfw 38 (t) Umbau der Luftfilteranlage« durchzuführen.

Hiernach werden die eingebauten Filter für die Verbrennungsluft der Motoren gegen ein Ölbagfilter mit Trockenvorabscheider ausgewechselt. Außerdem wird ein Ansaugkanal zum Mannschaftsraum angebracht, der als Vorfilter dient.

D. Pz. Kpfw. III, Pz. Kpfw. IV, Pz. Bef. Wg. und Sturmgeschütz.

An dem Pz. Kpfw. III, IV, Pz. Bef. Wg. und Sturmgeschütz sind für die Verwendung in den Tropen folgende Formänderungen vorgesehen:

1. Änderung der Luftfilter zur wahlweisen Absaugung der Verbrennungsluft aus dem Motor- bzw. Kampfraum.
   a) Pz. Kpfw. III Ausf. H nach Zeichnung S 8265 Bl. 1 und 2,
   b) Pz. Kpfw. III Ausf. J nach Zeichnung S 8274 Bl. 1 bis 4,
   c) Pz. Bef. Wg. Ausf. H nach Zeichnung S 8266,
   d) Sturmgeschütz Ausf. B nach Zeichnung S 6203 Bl. 1 bis 3,
   e) Sturmgeschütz Ausf. C-D nach Zeichnung S 6218 Bl. 1 bis 4.
2. Umbau des Lüfterantriebes auf erhöhte Lüfterdrehzahl.
   a) Pz. Kpfw. III Ausf. H-J nach Zeichnung S 8067 und S 8070 Bl. 1—3,
   b) Pz. Bef. Wg. Ausf. H nach Zeichnung S 8067 und S 8070 Bl. 1—3,
   c) Sturmgeschütz Ausf. B-E nach Zeichnung S 8067 und S 8070 Bl. 1—3,
   d) Pz. Kpfw. IV Ausf. F nach Zeichnung SKB 4159 Bl. 1 und 2, SKB 4024 und SK 4025.

Die Änderung der Luftfilter zur Absaugung der Luft wahlweise aus dem Motor- bzw. Kampfraum dient dazu, im staubigen Gelände die Luft nicht aus dem Motorraum, sondern aus dem Kampfraum anzusaugen. Der Kampfraum soll hierbei als Vorfilter dienen.

Durch die Erhöhung der Lüfterdrehzahl wird eine bessere Kühlung des Motors in Gegenden mit höheren Außentemperaturen erreicht. Da aus diesem Grunde eine größere Luftmenge benötigt wird, sind die neu anzubringenden Heckklappen mit zusätzlichen Luftein- und -austrittsöffnungen versehen.

Die für die Formänderung benötigten Zeichnungen sind bei der Heereszeichnungen-Verwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, die Umbauteile beim H. Za. Magdeburg-Königsborn anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 42
AHA/Ag K/In 6 (Ing).

---

12. Höchstpreise für Runderneuerung von Kfz.-Decken.

H. M. 1939, Kraftfahrtechn. Anhang Ziff. 65. —

Auf Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 4. 12. 41 (III — 631 — 17636/41) gilt die Anordnung über Höchstpreise für die Runderneuerung von Kfz.-Decken vom 5. 8. 39 mit Wirkung vom 15. 12. 41 auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 42
— 76 m — AHA/Ag K/M (VI E 2).

---

13. Wehrmachtgutscheine für Kraftstoff.

1. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß beim Zentralbüro für Mineralöl von seiten der Industrie, des Handels und sonstiger Stellen der Wirtschaft Anträge auf Umtausch inzwischen ungültig gewordener Wehrmacht-Gutscheine gegen gültige eingehen. Diese zivilen Stellen erheben Anspruch auf Umtausch dieser Gutscheine auf Grund von Betriebsstofflieferungen, die sie ihrerseits aushilfsweise an Kraftfahrzeuge der Wehrmacht getätigt haben.

2. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Abgabe von Wehrmachtgutscheinen an Privat-Kfz. unzulässig ist.

3. Wehrmachtgutscheine haben nur Gültigkeit für:

a) Wehrmacht-Kfz.,

b) Kfz. der Waffen-SS,

c) vorübergehend durch die Wehrmacht in Anspruch genommene Kfz.,

d) Einberufungen von Kfz. durch die Wehrersatzinspektionen.

(Vgl. auch H. M. 1941, Kfttechn. Anhang 9. Ausgabe Ziffer 36.)

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 42
— 85 — AHA/Ag K/M (VI E 1).

---

14. Versorgung der Wehrmacht-Kfz. mit Getriebeölen, Abschmierfetten, Rostschutzölen usw.

— H. M. 1939 Blatt 12, Kftechn. Anhang Nr. 40. —

III. Abschmierfett.

In der Anlage 3 (Abschmierfett) ist aufzunehmen:

Lfd. Nr.	Lieferfirma	Fabrikat	Zust. H. Abn. St.	Verwendung im W. Kdo.
12	J. G. Heusser Chem. Fabrik K.-G., Einsiedel b. Reichenberg (Sudetengau)	Einheitsabschmierfett	Abnahme erfolgt in Form von Stichproben	Protektorat Böhmen und Mähren

Preise.

Lfd. Nr.	Lieferfirma	Lieferung ab Werk		Lieferung ab Zwischenlager Prag	
		25 kg Hobbock (20 kg Inhalt) einschl. Gebinde	50 kg Hobbock einschl. Gebinde	25 kg Hobbock (20 kg Inhalt) einschl. Gebinde	50 kg Hobbock einschl. Gebinde
		RM % kg	RM % kg	RM % kg	RM % kg
12	J. G. Heusser Chem. Fabrik K.-G., Einsiedel b. Reichenberg (Sudetengau)	83,—	80,—	88,—	85,—

Leere Gebinde in wiederverwendungsfähigem Zustande werden von der Lieferstelle zurückgenommen; es werden vergütet:

für ein 25 kg Hobbock = 1,50 RM,
für ein 50 kg Hobbock = 2,62 RM.

Das Zwischenlager Prag befindet sich bei der Fa. Armada Münchengrätzer Fabrik J. G. Heusser, Prag VIII, Brennereigasse.

O. K. H., 28. 1. 42
— 85 d 26/12 — Wa J Rü (WuG 6) (VIa).

---

15. Ausgabe neuer »Vorläufiger K.-Gerätverzeichnisse« (gleichzeitig Ersatzteillisten) für Fahrgestell Pz. Kpfw. III u. IV.

Für die Anforderung von Ersatzteilen sind für die Fahrgestelle der Pz. Kpfw. III u. IV folgende neue »Vorläufige K.-Gerätverzeichnisse« (gleichzeitig Ersatzteillisten) fertiggestellt worden:

a) Für den Pz. Kpfw. III, Fahrgestell, Ausführung: E, F, G, H u. I, Teil 3, Heft 30.

b) Für den Pz. Kpfw. IV, Fahrgestell, Ausführung: A, B, C, D, E u. F, Teil 3, Heft 40.

Es können angefordert werden:
je Stab, Kompanie oder Batterie ..... 2 Stück,
je Werkstattkompanie und Pz. Inst. Abtlg. 3 Stück.

1. Die Anforderung und Ausgabe für das Feldheer erfolgt gegen Belegwechsel bei den vorgeschobenen Panzer-Ersatzteillagern A—E.
2. Für das Ersatzheer und die im Westen befindlichen Panzereinheiten hat Anforderung beim H. Za. Magdeburg unmittelbar zu erfolgen.

Die bisherigen Ersatzteillisten für Fahrgestell Pz. Kpfw. III und IV sind nach Empfang der neuen Listen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 41
— 76 f–k 10 — AHA/Fz In (IV c/I).

---

16. Feuerlöscher für kraftfahrtechnische Zwecke und Pi.-Maschinen

(Soll, Nachschub, Instandsetzung und Füllen).

I. Soll.

Infolge der Rohstofflage wird das Soll an Feuerlöschern für kraftfahrtechnische Zwecke und Pi.-Maschinen nach K. A. N. und H. Dv. 428 bis auf weiteres aufgehoben.

Als vorläufiges Soll wird festgesetzt:

a) für Kfz. und Pi.-Maschinen:

Gastr. der Ball. Battr. (mot)	1 Stck.
Lkw. für Betriebsstoff	je 1 Stck.
für Betr. Stofftrsp.	
für Munition	
für Kw. Instandsetzungsgerät	
Betr. Stoffkesselkw. (o)	je 1 Stck.
Anh. mit Betr. Stoffkesselanlage	
Kfz. 72 als Fu. Kw. a	je 1 Stck.
als Fu. Kw. b	
als Fu. Betr. Kw.	
Sd. Kfz. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und Abarten	je 1 Stck.
Sd. Ah. 111, Sd. Anh. 109	
Pz. Kpfw. und Sd. Kfz. 231, 232 und 263	je 2 Stck.
alle übrigen gep. Kfz.	je 1 Stck.
Prop. Kp. (mot) Filmvorführkw.	1 Stck.
Arbeitstr. Bld.	1 Stck.
Verm.- und Einsch. Zg. (mot)	2 Stck.
Wett. Peilzg. (mot)	6 Stck.
Drucklufterzeuger jeder Art	je 1 Stck.
Maschinensätze jeder Art	
M-Boot	
Sturmbootmotor	
Außenbordmotor	

b) für Kfz.-Hallen, Tankstellen und ortsfeste Werkstätten:

1. für jeden Raum (Lager) bzw. Anlage (Tankanlage) ..... 1 Stck.
2. für größere Kfz.-Hallen und Unterstellräume auf je 20 Kfz. ..... 1 Stck.

Sämtliche Kfz. und M-Boote werden mit Tetralöschern 2 Ltr., alle Druckluftерzeuger, Sturmbootmotoren und Außenbordmotoren mit Tetralöschern 1 Ltr. und alle Räume zu b mit Kohlensäureschneelöschern 6 kg ausgestattet. Vorhandene Löscher anderer Arten und Typen verbleiben bis zum Aufbrauch. Ein Umtausch gegen Einheitslöscher (Tetra- und Kohlensäureschneelöscher) kann infolge der Mangellage nicht erfolgen.

II. Nachschub.

a) für das Ersatzheer:

Anforderungs- und Nachschubweg gem. H. M. 1940 Ziff. 1169

b) für das Feldheer:

1. Anforderungen von Feuerlöschern der Truppen sind auf dem Nachschubdienstweg an das zuständige A. O. K. (Pz. A. O. K., Befh. rückw. H. Geb.) zu richten.

   Heerestruppen fordern unmittelbar bei den A. O. K. (Pz. A. O. K.) an.

   A. O. K. (Pz. A. O. K., Befh. rückw. H. Geb.) geben die Anforderungen nach Überprüfung getrennt nach Typen in je einer Summe an den zuständigen Vers. Bezirk, der die Abgabe aus dem Zentral-Ersatzteillager im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bestände genehmigt.

   Die Feuerlöscher sind durch die A. K. P. geschlossen für das A. O. K. abzuholen und nach den Weisungen des A. O. K. zu verteilen.

   Die Pz. A. O. K. und Befh. rückw. H. Geb. beauftragen einen der unterstellten Instandsetzungsdienste mit der Abholung und Verteilung.

   Die Ausgabe von Feuerlöschern darf nur gegen Rückgabe gebrauchter oder instandsetzungsbedürftiger erfolgen. Neuzuweisungen sind von den A. O. K. (Pz. A. O. K. und Befh. rückw. H. Geb.) besonders zu bescheinigen.

2. Um Anforderungen gem. III, 2. erfüllen zu können, wird die Vorratshaltung von 50 Feuerlöschern für jeden A. K. P. bzw. für die von den Pz. A. O. K. und Befh. rückw. H. Geb. bestimmten Instandsetzungsdienste genehmigt.

   Eine weitere Vorratsbildung ist verboten.

III. Instandsetzen und Füllen.

1. Sämtliche Feuerlöscher für kraftfahr- und piniertechnische Zwecke werden bei den H. Zä. gefüllt und instand gesetzt. Löscher, die mit den bei H. Zä. vorhandenen Geräten nicht instand gesetzt werden können, sind an fachkundige Firmen zur Instandsetzung abzugeben. Das gleiche gilt für das Füllen von Trocken- und Schaumlöschern.

2. Um einen schnellen Ersatz für unbrauchbare Löscher zu gewährleisten, sind an die Einheiten und Dienststellen von den A. K. P. bzw. den hierfür bestimmten Instandsetzungsdienste der Pz. A. O. K. und Befh. rückw. H. Geb. (für das Feldheer) und den H. Zä. (für das Ersatzheer) für abgegebene leere bzw. instandsetzungsbedürftige oder unbrauchbare Löscher betriebsfähige auszugeben.

3. Die Anforderung von Löschern für die Auffüllung der Nachschubbestände bei den Zentral-Ersatzteillagern und H. Zä. hat rechtzeitig unmittelbar bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In IVe zu erfolgen.

4. Leere bzw. instandsetzungsbedürftige Löscher sind durch die Zentral-Ersatzteillager wie folgt zum Versand zu bringen:

   a) aus dem Osten
      Vers. Bez. Nord an H. Za. Königsberg,
      Vers. Bez. Dnjepr an H. Za. Posen,
      Vers. Bez. Süd an H. Za. Breslau,

   b) aus dem Südosten an H. Za. Wien,

   c) aus dem Westen an H. Za. Unna,

   d) aus dem Norden an H. Za. Hamburg,

   e) aus Afrika und Italien an H. Za. Ulm.

5. Die eingegangenen Löscher sind von den H. Zä. nach Auffüllung bzw. Instandsetzung in die Nachschubbestände zu übernehmen.

IV.

Alle durch die Solländerung zu I frei werdenden Löscher sind an die Zentral-Ersatzteillager bzw. H. Zä. abzugeben.

Die Bestimmungen im Kraftfahrtechnischen Anhang zu H. M. 39, Ziffer 18 und 90, werden hiermit aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 2. 42
— 76 o — AHA/Fz In (IVe/II).

11905 41 2A